|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Landesamt für Natur,**  **Umwelt und Klima**  **Nordrhein-Westfalen**  **- Fachbereich 17 -** |  | **Antrag auf Zulassung eines elektronischen Zeiterfassungssystems zum Nachweis der Arbeitszeiten** |
| Anlage 8k zum Antrag vom |
|  | | |
| Antragstellerin / Antragsteller | | |
|  | | |
|  | | |
| Bezeichnung der Maßnahme (Ziffer 2.1 des Antrags) | | |
|  | | |

Zum oben genannten Antrag beantrage ich/beantragen wir das unten genannte elektronische Zeiterfassungssystem zum Nachweis der Arbeitszeiten für die Durchführung des genannten Vorhabens zuzulassen.

|  |
| --- |
| Eingesetztes System: |

Ich / wir versichern, dass

1. das o. g. System anerkannten Sicherheitsstandards genügt,
2. eine eindeutige Zuordnung der erfassten Arbeitsstunden möglich ist. Hierbei können auch die für Tätigkeiten im Fördervorhaben geleisteten Stunden projektbezogen direkt zugeordnet und erfasst werden,
3. die Daten über die Arbeitszeit der nicht ausschließlich im Projekt beschäftigten Mitarbeiter/innen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Aufbewahrungsfrist) aufbewahrt werden, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
4. die Zuverlässigkeit für Prüfzwecke gegeben ist.
5. durch das eingesetzte elektronische Zeiterfassungssystem nicht die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde, des Landesrechnungshofes oder anderer Prüfinstanzen beeinträchtigt werden.
6. gewährleistet ist, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist in NRW lesbar gemacht werden können und die hierfür erforderlichen Daten, Programme sowie Maschinen und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte usw.) kostenlos bereitgestellt werden.
7. die Datenbestände so organisiert werden, dass die prüfenden Stellen nur auf die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten zu dem geförderten Projekt zugreifen können. Enthalten elektronisch gespeicherte Datenbestände z. B. nicht aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige, personenbezogene oder dem Berufsgeheimnis unterliegende Daten, so kann eine Prüfung nicht mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden.

Mir / uns ist bekannt, dass

1. die Ordnungsmäßigkeit der jeweiligen Stundenerfassung durch den Projektleiter bestätigt werden muss (Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips).
2. die genannten Prüfinstanzen verlangen können, dass die Daten nach Vorgaben der jeweiligen Prüfungseinrichtung maschinell ausgewertet oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.
3. die überlassenen Daten bei der Prüfinstanz bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufbewahrt werden dürfen.
4. das System nicht zum Nachweis der Arbeitszeit anerkannt werden kann, wenn es jetzt oder in Zukunft die oben genannten Punkte nicht erfüllt.
5. bei jeglichen Änderungen, die das o. g. System betreffen, ein erneuter Antrag auf Zulassung gestellt werden muss.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| (Ort, Datum) |  | (Firmenstempel, Rechtsverbindliche Unterschrift) |